

Die Stadt Brakel informiert:

Grabmalüberprüfung



Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und *verkehrssicherem* Zustand zu halten. Zur Verkehrssicherung der städtischen Friedhöfe der Stadt Brakel werden auch in diesem Jahr die Grabmale gemäß der Vorschriften in der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel in Verbindung mit der TA Grabmale (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) auf ihre Standfestigkeit überprüft.

Bei der Überprüfung werden alle Grabmale, die nicht über eine erforderliche Standsicherheit verfügen, aus Sicherheitsgründen gesichert oder sofort abgesetzt und mit einem Warnaufkleber versehen, den Sie bitte nicht entfernen dürfen.

Die Friedhofsverwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahme, mit der von vornherein Gefahren für die Friedhofsbesucher ausgeschlossen werden sollen.

Die Stadt Brakel möchte hiermit auch auf die Bestimmungen der Friedhofssatzung hinweisen, wonach die für die Unterhaltung der Grabstätten Verantwortlichen verpflichtet sind, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Die Überprüfung findet im Auftrag der Stadt Brakel durch eine Fachfirma statt.

Prüfungszeitraum:

Mittwoch, 12. Juni 2019	Jüd. Friedhof Brakel	08:00 Uhr
	Friedhof Bellersen	08:30 Uhr
	Friedhof Bökendorf	09:00 Uhr
	Friedhof Hembsen	09:30 Uhr
	Friedhof Beller	10:15 Uhr
	Friedhof Erkeln	10:35 Uhr
	Friedhof Frohnhausen	11:15 Uhr
	Friedhof Siddessen	11:40 Uhr
	Friedhof Gehrden	12:15 Uhr
	Friedhof Schmechten	13:00 Uhr
	Friedhof Istrup	13:20 Uhr
	Friedhof Riesel	13:50 Uhr
	Friedhof Brakel	14:30 Uhr

Die Anfangszeit der Friedhöfe ist fest. Es ist aber bitte zu berücksichtigen, dass die weiteren Anfangszeiten sich aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis !

Ihre Friedhofsverwaltung Brakel

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Hermann Temme führt die
nächste Bürgersprechstunde für
alle Brakeler Bürgerinnen und Bürger am

Dienstag, 18. Juni 2019

von 16.30 bis 18.00 Uhr

im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 20

durch. In dieser Zeit ist der Bürgermeister selbstverständlich auch
telefonisch erreichbar unter 0 52 72 / 360 1001

Die Stadt Brakel informiert:



Let`s make a movie together...

Anna-Vision 2019 - Sei dabei!

Der Brakeler Annetag begeistert schon seit Jahrhunderten Jung und Alt. Dieses Volksfest, das weit über die Brakeler Grenzen bekannt ist, festzuhalten, das sind Ziel und Inhalt des Projektes "Anna-Vision". In kurzen Filmsequenzen und unter der Anleitung von echten Profis, sollen die unterschiedlichen geistlichen und weltlichen Facetten des Jahrmarktes "gedreht" werden. Im Anschluss wird der Videoclip

dauerhaft im Stadtmuseum Brakel auf einer großen Video-Wall präsentiert. Nicht nur junge Leute für das Filmprojekt und ihre Region zu begeistern, das ist die Idee von Dirk Brassel (Leiter des Stadtmuseums), die in Zusammenarbeit mit den Firmen Lorenz-Film und AFV Medienproduktion und Bürgerinnen und Bürgern des Kreises



Höxter umgesetzt wird. Die **Auftaktveranstaltung** findet am **15. Juni 2019** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Aula des Berufskolleg Kreis Höxter, Klöckerstraße 10 in Brakel statt. Die Veranstalter freuen sich, bei dieser Veranstaltung viele Interessenten aller Altersklassen begrüßen zu dürfen. Wer an den verschiedenen Workshops des Projektes teilnehmen möchte, sollte sich den Termin unbedingt vormerken. Das Projekt wird gefördert durch den Hauptsponsor innogy SE.

Das Abwasserwerk der Stadt Brakel informiert:



Feuchttücher – eine Heimsuchung für Kanalnetze und Kläranlagen

Sie duften nach Kamille oder Mandelmilch und sorgen beim Benutzer für ein sauberes Gefühl. Und sie gehören nach Gebrauch in den Mülleimer und nicht in die Toilette. Feuchte Toilettentücher verursachen in der Kanalisation große Probleme und hohe Kosten. Denn ihr Vlies löst sich nicht auf. Verstopfungen und blockierte Pumpen sind die Folge.

Unverständlicherweise ist mehrheitlich auf den Verpackungen vermerkt, dass zwei bis drei Tüchlein gleichzeitig in die Toilette eingespült werden können. Die Industrie bezieht sich auf Spültests, deren Praxisbezug zumindest aus Sicht der Abwasserbetriebe fragwürdig ist. Die Spur der Verwüstung dieser „nassen Entsorgungspraxis“ lässt sich wie folgt nachzeichnen:

Mischwasserkanalisation

- Feuchttuchwalzen lagern sich bei Trockenwetter im Kanal ab, was zu einem erhöhten Nahrungsangebot für Ratten führt.
- Es kommt zu massiveren Spülstößen, zum Teil verbunden mit Verstopfung des Kanalnetzes.
- Hygieneartikel und Feuchttücherkomplexe werden bei Starkregen über die Klärüberläufe ausgeschwemmt mit der Folge, dass sich diese „Papierfahnen“ im Gewässer wieder finden.
- Pumpen verstopfen.

Schmutzwasserkanäle

- In den Feuchttuchwalzen werden auch Essensreste eingefangen, was zu einem erhöhten Nahrungsangebot für Ratten führt.
- Die Pumpensümpfe „wachsen zu“, sodass die Schmutzwasserpumpen nicht mehr ansaugen können oder verstopfen.

Kläranlage

- Im Kläranlagenhauptsammler verbinden sich die geförderten Zöpfe, die teilweise vor dem Rechen liegen bleiben, spätestens aber im Rechengutwäscher Störungen verursachen.

Die falsche Entsorgung der Feuchttücher bedeutet einen erhöhten Betriebsaufwand für das Abwasserwerk und damit erhöhte Kosten für den Bürger. Daher unsere Bitte, die immer beliebter werdenden Feuchttücher nicht über die Toilette zu entsorgen, sondern in die Restmülltonne zu werfen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Abwasserwerk der Stadt Brakel, unter der Telefonnummer 05272/360-1322.

Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakei, Nieheim und Steinheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Gesamtergebnisplan mit	
Gesamtbeitrag der Erträge auf	890.456 €
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf	890.456 €
im Gesamtfinanzhaushalt mit	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.976 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	866.157 €
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.493 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Aufgrund des Ergebnisses der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist keine Ausgleichsrücklage vorhanden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 286.826,00 € festgesetzt. Sie ist von den verbandsangehörigen Städten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 der Verbandsatzung wie folgt aufzubringen:

- die 1. Hälfte von 143.413,00 € nach der Einwohnerzahl,
- die 2. Hälfte von 143.413,00 € nach den durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Die Verbandsumlage wird zur Zahlung wie folgt fällig:

50 v.H. des auf die jeweilige Verbandsstadt entfallenden Abschlagsbetrages zum 01.01.2019, die weiteren 50 v.H. zum 01.07.2019.

Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim, Steinheim

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim hat in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Änderung in der Satzung beschlossen:

§ 6 Verbandsversammlung

- (2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (**§ 15 Abs. 4 GkG NRW**) findet § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anwendung sowie § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
 - d) Personalangelegenheiten, sofern der Verbandsvorsteher die Entscheidung durch den Verband einfordert oder diese informieren möchte. Die Verbandsversammlung kann sich jederzeit Informationen über die Personalangelegenheiten und -entscheidungen einholen.
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - f) Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
 - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen und Benutzungsordnungen sowie der Honorar-, Gebühren- und Entgeltordnung
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
 - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes
 - l) die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung und Bekanntmachungsform

- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher wird von seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Auf die Wahl findet § 16 Abs. 1 GkG sowie § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung entsprechende Anwendung.

§ 23 Deckung des Sachbedarfs

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzausweisungen an die Städte im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Einwohnerzahlen.

Die Verpflichtung zur Umlage bezieht sich auch auf die bisherigen und zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des VHS-Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erkennen mit Schreiben vom Juli 2009 im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 an, dass diesbezügliche betraglich unbestimmte Forderungen des VHS-Zweckverbandes gegen die Verbandsmitglieder bestehen.

§ 23 a Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften gemäß GO NRW, GkG NRW und NKF Einführungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Letzteres seit Einführung des NKF im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.